

Schadstoffabklärung bei Bauvorhaben

Merkblatt



Inhalt und Zielpublikum

Das vorliegende Merkblatt ersetzt das bisherige Merkblatt TG 15 «Entsorgung bei Abbrüchen, Rück- und Umbauten». Es erläutert die Anforderungen im Umgang mit Bauabfällen, die bei Rückbau-, Umbau- und Instandsetzungsarbeiten anfallen. Es zeigt auf, wann ein Entsorgungskonzept erstellt werden muss und was dieses enthalten muss. Das Merkblatt richtet sich an:

- Abbruch-/Rückbauunternehmen
- Bauherren und Eigentümer von Gebäuden
- Städte und Gemeinden

Schadstoffabklärung bei Bauvorhaben

Bei Rückbau-, Umbau- und Instandsetzungsarbeiten können schadstoffhaltige Bauteile zum Vorschein kommen. Diese müssen fachgerecht rückgebaut und umweltgerecht entsorgt werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass sowohl die Arbeitenden wie auch die Anwohnenden und Passanten vor gesundheitsschädigenden Einflüssen geschützt werden.

Besonders problematische Stoffe sind Asbest in Bauwerken gebaut vor 1990, polychlorierte Biphenyle (PCB) und kurzkettige Chlorparaffine (CP) in Bauwerken mit Baujahr zwischen 1955 und 1975 sowie polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Schwermetalle im Allgemeinen. Solche Schadstoffe wurden insbesondere in Fugendichtungen,

in Wand- und Bodenbelägen sowie in Beschichtungen eingesetzt, aber auch in anderen Bauteilen. Neben solchen baubedingten Schadstoffen können problematische Stoffe auch durch die Nutzung in ein Gebäude und dessen Bauteile eingetragen werden.

| Begriffe – Entsorgungskonzept, Entsorgungsdeklaration, Entsorgungsnachweis | |
|--|---|
| Entsorgungskonzept | <ul style="list-style-type: none">• Das Entsorgungskonzept zeigt auf, welche Abfälle bei Bauarbeiten entstehen und wie sie entsorgt werden. Das Entsorgungskonzept umfasst:<ul style="list-style-type: none">a) die Schadstoffabklärung: Systematische Überprüfung von Bauwerken auf das Vorhandensein von Schadstoffen (visuelle Einstufung und gegebenenfalls Analysen)b) die Schadstoffentfernung: Ausführliche Beschreibung der Massnahmen zur Entfernung der Schadstoffec) die Entsorgung: Beschreibung aller aus der Schadstoffentfernung anfallenden Bauabfälle, deren geschätzte Mengen und die vorgesehen Verwertungs-/Entsorgungswege• Das Entsorgungskonzept wird vom Amt für Umwelt genehmigt. |
| Entsorgungsdeklaration | <ul style="list-style-type: none">• Die Entsorgungsdeklaration umfasst eine Tabelle der zu entsorgenden Bauabfälle, der vorgesehenen Verwertung resp. Entsorgung und der vorgesehenen Verwertungs- resp. Entsorgungsbetriebe.• Die Entsorgungsdeklaration wird vom Rückbau-Unternehmen vor Baubeginn zusammen mit dem kantonalen Abfallinspektor ausgefüllt und von beiden unterschrieben. |
| Entsorgungsnachweis | <ul style="list-style-type: none">• Der Entsorgungsnachweis beinhaltet alle Lieferscheine, Sonderabfall-Begleitscheine etc. als Beleg für die erfolgte Entsorgung der Bauabfälle.• Der Entsorgungsnachweis wird, basierend auf der Entsorgungsdeklaration, durch das Amt für Umwelt im Rahmen von Stichproben überprüft. |

Wann ist ein Entsorgungskonzept notwendig?

Bei baubewilligungspflichtigen Rückbau-, Umbau- und Instandsetzungsarbeiten ist in folgenden Fällen mit der Baueingabe ein Entsorgungskonzept einzureichen:

- bei Wohn- und Dienstleistungsbauten, wenn mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen (z. B. Einfamilienhaus und grösser) und das Baujahr vor 1990 liegt
- bei allen Industrie- und Gewerbebauten sowie bei Infrastrukturanlagen, unabhängig von Bauabfallmenge und Baujahr.

Anforderungen an das Entsorgungskonzept

Das Entsorgungskonzept gibt darüber Auskunft, welche Abfälle bei Bauarbeiten entstehen und wie sie entsorgt werden. Es umfasst die Schadstoffabklärung, Angaben zur geplanten Schadstoffentfer-

nung und Angaben zur vorgesehenen Verwertung resp. Entsorgung (siehe Kasten Seite 2). Hinweise zum Inhalt eines Entsorgungskonzeptes gibt auch das Merkblatt «Baustellen-Entsorgungskonzept» des Entsorgungswegweisers Schweiz (siehe Publikationen). In einfachen Fällen kann das Amt für Umwelt die Bauherrschaft von der Erarbeitung eines Entsorgungskonzeptes befreien. In komplexen Fällen wird empfohlen, für die Erarbeitung des Entsorgungskonzeptes eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.

Meldung Baubeginn

Spätestens 48 Stunden vor Beginn der Rückbau-, Umbau- oder Instandsetzungsarbeiten muss durch das Rückbau-Unternehmen eine Meldung an das Amt für Umwelt erfolgen.

Entsorgungsdeklaration

Eine Entsorgungsdeklaration ist für Rückbau-, Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an Industrie- und Gewerbebauten sowie an Infrastrukturanlagen notwendig, bei welchen Bauabfälle anfallen. Ebenso für Rückbau-, Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an Wohn- und Dienstleistungsbauten, bei denen mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen.

Die Entsorgungsdeklaration wird vor Baubeginn anlässlich eines Augenscheins auf der Baustelle erstellt. Sie wird vom Rückbauunternehmen in der Regel zusammen mit dem kantonalen Abfallinspektor erarbeitet und von beiden unterschrieben. Die Entsorgungsdeklaration kann von der Homepage des Amtes für Umwelt heruntergeladen werden (siehe Publikationen).

Rückbau von Asphaltbelägen

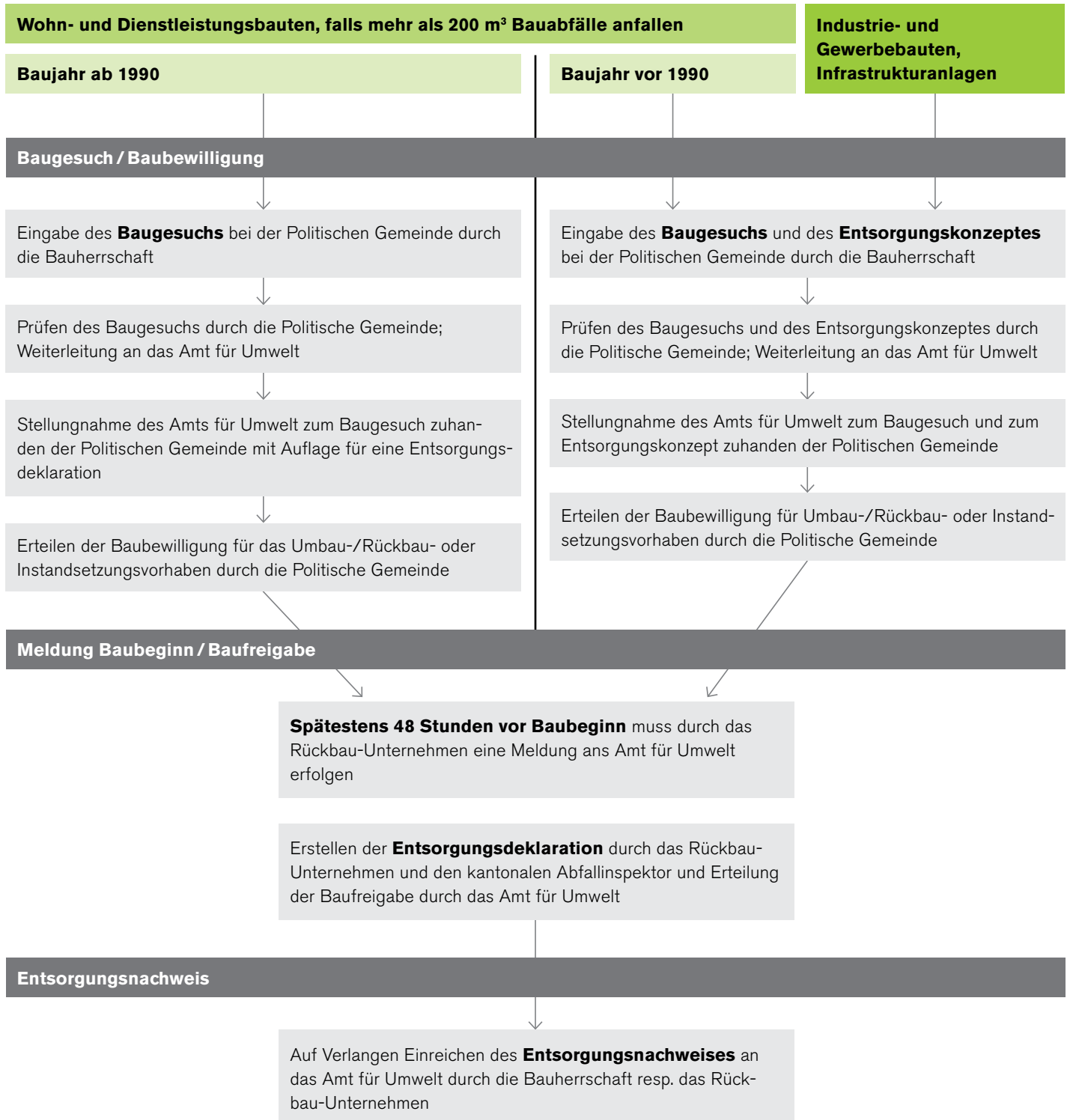
Der Rückbau von Asphaltbelägen ist primär bei Strassen, Infrastrukturanlagen oder bei grösseren Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsgebäuden ein Thema, sollte aber auch im Wohnungsbau nicht vergessen werden. Asphaltbeläge mit einem Volumen von mehr als 30 m³, die rückgebaut werden, sind auf ihren Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) zu untersuchen (Probenahme und Analyse durch ein zertifiziertes Labor). Bei rückgebauten Mengen von bis zu 30 m³ kann zur PAK-Bestimmung anstelle einer Analyse ein Schnelltest durchgeführt werden (PAK-Spray); bei Hinweisen auf das Vorhandensein von PAK ist der Gehalt analytisch zu bestimmen.

Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als 250 mg PAK pro kg (5'000 mg PAK/kg Bindemittel) bis maximal 1'000 mg PAK pro kg (20'000 mg PAK/kg Bindemittel) darf im Rahmen von Bauarbeiten bis zum 31. Dezember 2025 verwertet werden, wenn er in geeigneten Anlagen so mit anderem Material vermischt wird, dass er bei der Verwertung höchstens 250 mg PAK pro kg enthält. Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als 250 mg PAK pro kg darf bis zum 31. Dezember 2025 auf einer Deponie des Typs E (entspricht der früheren Reaktordeponie) abgelagert werden.

Die Anforderungen an die Verwertung von Ausbauasphalt sind im Thurgauer Merkblatt «Einsatz von mineralischen Recyclingbaustoffen» beschrieben.

Vorgehen bei Umbau-, Rückbau & Instandsetzungsvorhaben im Hochbau

(Wohn- und Dienstleistungsbauten, Industrie- und Gewerbebauten, Infrastrukturanlagen)



Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015
- Kanton Thurgau: Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (AbfallG) vom 4. Juli 2007
- Kanton Thurgau: Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (AbfallV) vom 18. Dezember 2007

Publikationen

- Amt für Umwelt des Kanton Thurgau: Entsorgungsdeklaration für Gebäuderückbau (SIA 430); Musterblatt zur Vorbereitung (www.umwelt.tg.ch → Abfall → Formulare/Merkblätter Abfall → Formulare → Entsorgungsdeklaration Gebäuderückbau)
- Abfallfachstellen der Ostschweizer Kantone: Umgang mit schadstoffhaltigen Bauabfällen aus Instandsetzungs-, Umbau- und Rückbauvorhaben, Entwurf Richtlinie vom 12. August 2013 (www.kvu.ch → Arbeitsgruppen → Cercle dechèts OCH/FL → «Geschützte Dokumente» Cercle dechèts OCH/FL → pdf «Projekt Schadstoffabklärung / Entsorgungskonzept»)
- SUVA: Checkliste Rückbau- und Abbrucharbeiten, überarbeitete Auflage November 2010, Bestellnummer: 67151.d (www.suva.ch)
- SUVA: Diverse Facts Sheets zu asbesthaltigen Wand- und Bodenbelägen, asbesthaltigen Faserzementplatten etc.
- Entsorgungswegweiser Schweiz: Baustellen-Entsorgungskonzept – Zielsetzungen und Ablauf (www.abfall.ch)

Wer hilft weiter?

Amt für Umwelt
Abteilung Abfall und Boden
T 058 345 51 51, F 058 345 52 52
www.umwelt.tg.ch